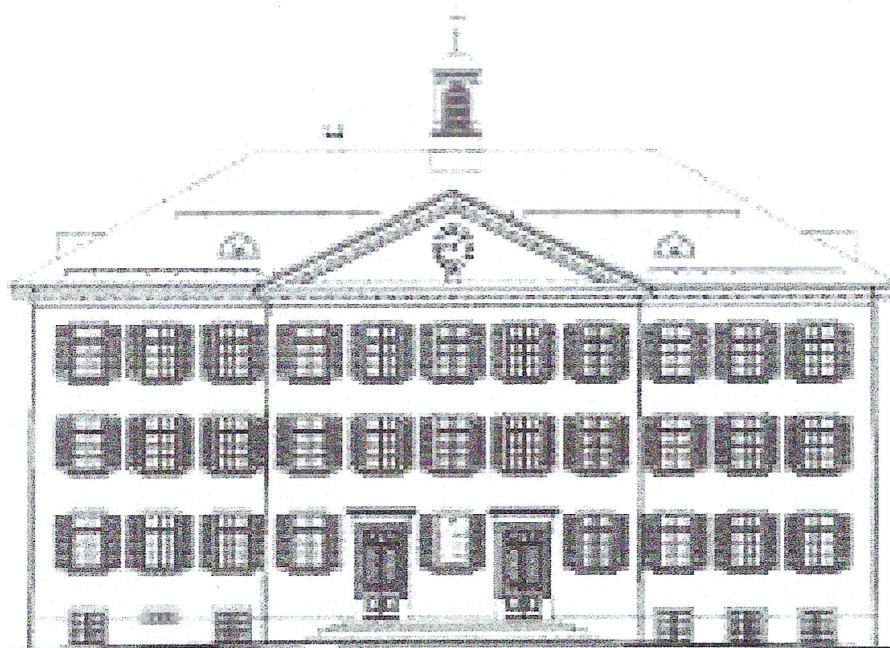


Statuten KV Glarus

Genehmigt
an der HV vom 15.05.2024



INHALTSVERZEICHNIS

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- II. WESEN UND ZWECK DES VERBANDS**
- III. MITGLIEDSCHAFT**
- IV. ORGANISATION UND VERWALTUNG**
 - 1. Hauptversammlung
 - 2. Vorstand
 - 3. Revisoren
 - 4. Aufsichtskommission der Berufsfachschule
- V. HAFTUNG**
- VI. AUFLÖSUNG**
- VII. DATENSCHUTZ**
- VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- ¹ Der Kaufmännische Verband Glarus ist eine Sektion des Kaufmännischen Verbandes Schweiz (KV Schweiz) und wurde am 15. November 1903 gegründet. Er umfasst den Wirtschaftsraum Glarus.
- ² Der Verband hat seinen Sitz in Glarus.
- ³ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

II. WESEN UND ZWECK DES VERBANDS

Art. 2

- ¹ Der Kaufmännische Verband Glarus ist die Berufsorganisation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller kaufmännischen, technisch-kaufmännischen und der verwandten Berufe, der Verkaufsberufe im Innen- und Aussendienst sowie des in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchses.
- ² Er ist konfessionell neutral und schliesst sich keiner politischen Partei an.
- ³ Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen; die persönliche Haftung des Vorstandes sowie der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3

Der Verband bezweckt:

- ¹ Vertretung der Interessen der in Art. 2 Abs. 1 genannten Berufsgruppen gegenüber der öffentlichen und privaten Arbeitgeberschaft.
- ² Förderung der beruflichen und allgemeinen Bildung seiner Mitglieder.
- ³ Er sucht diesen Zweck hauptsächlich zu erreichen durch:
 - a) Führung einer Kaufmännischen Berufsfachschule im Sinne von Art. 2, Art. 7 und Art. 9 des kantonalen Berufsbildungsgesetzes EGzBBG.
 - b) Durchführung von Vorträgen, Seminarien, Exkursionen und geselligen Anlässen;
 - c) Mitwirkung an allen Institutionen des KV Schweiz;
 - d) Angebot von weiteren Dienstleistungen im Interesse der Mitglieder.
- ⁴ Der Kaufmännische Verband Glarus kann Liegenschaften erwerben (inkl. Mit- oder Stockwerkeigentum), überbauen, verkaufen, mieten oder Bauten im Baurecht erstellen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Verband besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Jugendmitgliedern
4. Passivmitgliedern
5. Veteranen

Art. 5

- ¹ Aktivmitglieder sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gem. Art. 2 Abs. 1, welche ihre Ausbildung abgeschlossen und ihren Beitritt erklärt haben.
- ² Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und wahlfähig.
- ³ Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des KV Schweiz mit entsprechenden Rechten und Pflichten.

Art. 6

- ¹ Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Kaufmännischen Verband Glarus besondere Verdienste erworben hat.
- ² Den Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der Aktivmitglieder in eigenen und in Zentralverbandsangelegenheiten zu, sofern sie Zentralverbandsmitglieder sind. Sie haben jedoch keinerlei finanzielle Verpflichtungen an die Verbandskasse mit Ausnahme der Beiträge für den KV Schweiz.

Art. 7

Als Jugendmitglieder wird der in Ausbildung stehende Berufsnachwuchs aufgenommen. Nach Beendigung der Lehrzeit werden die Jugendmitglieder ohne weiteres als Aktivmitglieder eingetragen. Die Rechte und Pflichten der Jugendmitglieder entsprechen denjenigen von Aktivmitgliedern.

Art. 8

Passivmitglied kann jede sich für den Verband interessierende natürliche oder juristische Person werden. Die Passivmitglieder sind zur Teilnahme an allen Versammlungen berechtigt, jedoch ohne Stimmrecht.

Art. 9

Wer während 50 Jahren Mitglied des KV Schweiz ist, wird zum Veteranen des Kaufmännischen Verbandes Glarus ernannt, behält jedoch alle Rechte der Aktivmitglieder.

Art. 10

- ¹ Austrittserklärungen sind an das Sekretariat zu richten.
- ² Der Austritt kann nur auf das Ende eines Halbjahres unter Wahrung einer vorangehenden dreimonatigen Frist erfolgen.
- ³ Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

Art. 11

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche

- a) die Interessen oder das Ansehen des Verbands gefährden;
- b) mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz zweimaliger Mahnung mehr als 6 Monate im Rückstand sind.

Den Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen das Rekursrecht an den Zentralvorstand zu.

IV. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 12

Die Organe des Verbands sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren
4. die Aufsichtskommission der Berufsfachschule

Art. 13 Schriftliche oder elektronische Abstimmung

- ¹ Der Vorstand kann anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:
 - a) eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, das auch eine geheime Abstimmung ermöglicht.
 - b eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.
- ² Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 14 bis 17.

Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Er berücksichtigt dabei die aktuelle Lage, aber auch den Umstand, dass die Generalversammlung auch dem persönlichen Kontakt und der Netzwerkpflege dient.

1. Hauptversammlung

Art. 14

Der Vorstand hat die ordentliche Hauptversammlung innert 6 Monaten nach Schluss des Verbandsjahres einzuberufen. Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für notwendig hält oder ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt.

Art. 15

Zu den Befugnissen und Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

- a) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnungen von Verband und Berufsfachschule
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl des Präsidenten
- d) Wahl des übrigen Vorstandes
- e) Wahl der Vertreter des Verbands in die Aufsichtskommission der Berufsfachschule
- f) Wahl des Präsidenten der Aufsichtskommission der Berufsfachschule
- g) Wahl der Revisoren
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Revision der Statuten
- j) Auflösung des Verbandes

Art. 16

Für die Wahlen und Beschlüsse an der Hauptversammlung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
- b) Bei Beschlüssen über Statutenrevisionen und Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmenden notwendig.

Art. 17

Anträge, welche bis Ende des Kalenderjahres schriftlich beim Präsidenten eingereicht worden sind, müssen traktandiert werden. Über die Behandlung von Anträgen an der Versammlung selbst entscheidet die Hauptversammlung.

2. Vorstand

Art. 18

Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren den Vorstand und aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Art. 19

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident im Kollektiv zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Präsidenten zeichnen in dessen Vertretung zwei Vorstandsmitglieder im Kollektiv.

Art. 20

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung;
- b) Überwachung und Einhaltung der Statuten;
- c) Erledigung aller Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind;
- d) Vertretung des Verbands nach aussen.

Art. 21

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern.

3. Revisoren

Art. 22

Für die alljährliche Prüfung der Rechnungen wählt die Hauptversammlung zwei Revisoren, welchen die gesetzlich umschriebenen Rechte und Pflichten zukommen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

4. Aufsichtskommission der Berufsfachschule

Art. 23

Die vom Verband geführte Berufsfachschule steht unter der Leitung einer Aufsichtskommission. Einzelheiten sind in der "Schulordnung der Berufsfachschule des Kaufmännischen Verbands Glarus" geregelt.

V. HAFTUNG

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet lediglich das Verbandsvermögen. Jegliche Nachschusspflicht wird ausgeschlossen.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 25

Der Verband kann nicht aufgelöst werden, solange ihm wenigstens 9 Mitglieder angehören.

Art. 26

Ist die Auflösung beschlossen, so ist das gesamte Vermögen dem KV Schweiz zur Verwaltung zu übergeben. Bildet sich innerhalb der nächsten 10 Jahre ein neuer Verband mit gleicher Zielsetzung, sollen ihm die hinterlegten Vermögenswerte übergeben werden. Andernfalls steht dem KV Schweiz das freie Verfügungsrecht zu.

VII. DATENSCHUTZ

Art. 27

- 27.1 Der Datenschutz des Kaufmännischen Verbandes Glarus wird durch das Datenschutzreglement des Kaufmännischen Verbandes und die Datenschutzerklärung oder die in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kaufmännischen Verbandes Schweiz integrierten Datenschutzbestimmungen geregelt.
- 27.2 Der Kaufmännische Verband Glarus ist zudem berechtigt, zusätzliche Datenbearbeitungen innerhalb des vorgegebenen Vereinszwecks durchzuführen; der Kaufmännische Verband Glarus ist diesbezüglich für die Datenbearbeitung verantwortlich und trifft die aufgrund der Datenschutzgesetzgebung erforderlichen Massnahmen.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der heutigen ordentlichen Hauptversammlung genehmigt worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand des Kaufmännischen Verbandes Schweiz sofort in Kraft.

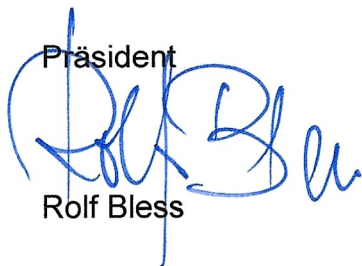
Art. 29

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. April 2008 inklusive aller seither erfolgten Änderungen.

Glarus, 15.Mai 2024

Kaufmännischer Verband Glarus

Präsident



Rolf Bless

Aktuarin



Regula Tanner